

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-16901/085-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.4.1.2/0006- I/4/2013	Dr. Josef Gundacker	14171	14171	19. März 2013

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013), Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. März 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 1 (§ 7):

Diese Bestimmung könnte gänzlich entfallen, da mit den §§ 8, 9 und § 32 ohnehin ausreichende Regelungen bestehen.

2. Zu Z. 4 (§ 29a) und Z. 52 (§ 134a):

In § 29a Abs.1 müsste es im 1. Satz lauten:

„Betreiber von Anlagen, in denen ...“

Um Missverständnissen vorzubeugen sollte in § 29a Abs. 2 1. Satz die Formulierung „Inhaber dieser Anlage“ durch die Formulierung „Betreiber dieser Anlage“ ersetzt wer-

den. Sollte der Begriff „Inhaber“ absichtlich gewählt worden sein, müsste dies zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden. Sowohl in § 29a als auch in § 134a, aber auch in der IE-RL wird ansonst nur der Begriff „Betreiber“ verwendet.

Selbst wenn in Art. 22 Abs. 3 der IE-RL der Begriff der „ernsthaften“ Gefährdung verwendet und dieser konsequenterweise in § 29a Abs. 2 Z. 2 weiter gebraucht wird, sollte dieser – zumindest in den Erläuterungen – näher definiert werden.

Klärungsbedürftig erscheint weiters der Umstand, dass in § 29a Abs. 2 Z. 2 eine „ernsthafte“ Gefährdung beseitigt werden muss, in Z. 3 die „Ernsthaftigkeit“ dabei kein Tatbestandsmerkmal mehr ist.

Für die Vorlage der Anzeige iSd. § 29a Abs. 3 1. Satz nach endgültiger Einstellung an die Behörde ist keine Frist vorgesehen. Dies ist problematisch und sollte eine Frist ergänzt werden, zumal in § 137 Abs.1 Z. 1 auch auf die Rechtzeitigkeit der Anzeiglegung Bezug genommen wird.

Vorgeschlagen wird eine Frist von 6 Monaten ab endgültiger Einstellung.

Die endgültige Einstellung sollte der Behörde gemeldet werden. Diese Meldepflicht wäre am zweckmäßigsten in § 29a Abs. 1 nach dem 1. Satz anzufügen („Die endgültige Einstellung ist der Behörde zu melden.“) und sollte in § 137 Abs.1 Z. 1 durch Anführung auch des § 29a Abs.1 ein entsprechender Straftatbestand normiert werden.

In § 29a Abs. 3 letzter Satz sollte entsprechend den Erläuterungen auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen, dass ein bescheidmäßiger Auftrag nach der Anzeige nicht nur für die unzureichend angezeigten Maßnahmen (Erläuterungstext: „darüber hinausgehende Maßnahmen“), sondern auch für die ausreichend angezeigten Maßnahmen erlassen werden muss. Dies dient der Rechtsklarheit und der leichteren Vollstreckbarkeit.

Die sinngemäße Anwendung von § 29 Abs. 6 bis 8 in § 29a Abs. 3 letzter Satz wird abgelehnt, da bei den hier relevanten Anlagen wohl kaum von „Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben“ (§ 29 Abs. 6) gesprochen werden wird können.

In § 134a Abs. 1 letzter Satz ist zu hinterfragen, um welches „Wasserrechtsverfahren“ es sich hier handelt, da § 134a „lediglich“ die Vorlagepflicht von Berichten über den Ausgangszustand regelt.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der Betreiber tatsächlich derartige Berichte nur bei neuer Inbetriebnahme einer Anlage und Aktualisierung einer bestehenden Anlagengenehmigung zu erstellen und der Behörde zu übermitteln hat, also die in § 134a angesprochenen Verfahren stets im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren zu sehen sind.

Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Die Verordnungsermächtigung in § 134a Abs. 2 1. Satz sollte angesichts der Bedeutung dieser Regelung in eine Verpflichtung geändert werden.

3. Zu Z. 6 (§ 31c Abs. 4 neu):

In Abs. 4 lit. a sollte es im Klammersausdruck statt „§ 54“ richtig „§ 55g Abs. 1 Z. 1“ heißen.

Aus Anlass des vorliegenden Entwurfes wird hier im Zusammenhang mit Tiefsonden bei gespannten oder artesisch gespannten Grundwasser auch auf folgende Situation hingewiesen:

Aufgrund der in Niederösterreich aus fachlichen bzw. geologischen Gründen nicht möglichen Abgrenzung von Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen sollte in Abs. 4 lit.b auf eine Gebietsabgrenzung verzichtet werden.

Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Anlagen ... oder bei denen gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser berührt wird.“

Abs. 4 letzter Satz sollte entfallen.

Dies wäre in Zusammenschau mit § 10 Abs. 3 konsequent, da auch dort die Bewilligungspflicht von Brunnen nicht von einer (ohnehin bloß unverbindlichen) Ersichtlichmachung im Wasserbuch abhängt.

4. Zu Z. 10 (§ 33b Abs. 6):

In Satz 1 sollte es statt „§ 54“ richtig „§ 55g Abs. 1 Z. 1“ heißen.

Der Begriff „BVT-Schlussfolgerung“ sollte entweder im Gesetz, zumindest aber in den Erläuterungen definiert werden. Ein bloßer Verweis auf Art. 3 Z. 12 der IE-RL erscheint zu unbestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch unklar, ob diese Regelung nur für Neubewilligungen bzw. Anlagenänderungen gelten soll oder ob dadurch auch eine generelle Anpassungsverpflichtung ausgelöst wird.

Eine entsprechende Klarstellung sollte erfolgen.

5. Zu Z. 16 (§ 55 Abs. 2):

In lit. e sollte die Wortfolge „für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54“ entfallen.

6. Zu Z. 17 (§ 55 Abs. 4):

Im 2. Satz sollte jeweils vor den Wortfolgen „... nicht entgegenstehen“ und „... keine Verschlechterung ... zu erwarten ist“ der Begriff „voraussichtlich“ eingefügt werden. Dies deshalb, da bei einer Anzeige eines Vorhabens iSd. § 55 Abs. 4 selten bis kaum vollständige Antragsunterlagen vorliegen und die Vorabaussage des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes dem eigentlichen Bewilligungsverfahren nicht vorgreifen darf.

7. Zu Z. 19 (§ 55 Abs. 6)

Im 2. Satz sollte aus Effizienzgründen vor der Wortfolge „Kopien der Verhandlungsakten“ die Wortfolge „die relevanten“ eingefügt werden.

Der 3. Satz sollte lauten:

„Das Verlangen auf Übersendung ist spätestens bis 3 Tage nach dem Verhandlungstag zu stellen“.

Damit wird die praxisgerechte Möglichkeit eröffnet, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan bereits vor dem Verhandlungstag bei voraussehbarer Nichtteilnahme an der Verhandlung eine Kopienübermittlung verlangen kann.

8. Zu Z. 20 (§ 55g Abs. 3):

Satz 3 sollte lauten:

„Die Bewilligung eines mit einem Regionalprogramm im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung des Regionalprogrammes überwiegt.“

9. Zu Z. 34 (§ 98 Abs. 5):

Auch § 98 Abs.4 sollte entfallen, da § 127 entfällt (siehe Z. 50).

10. Zu Z. 35 (§ 99 Abs. 1), Z. 5 (§ 31c Abs. 2 und 3) und Z. 53 (§ 135):

Durch den Entfall des § 99 Abs.1 lit. f entfällt die Wortfolge „für Materialgewinnungen im Grundwasserschwankungsbereich (Nassbaggerungen)“ und ist daher der Begriff „Nassbaggerungen“ im WRG 1959 nicht mehr enthalten.

Diese Regelung (Verschiebung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes zu den Bezirksverwaltungsbehörden bei Nassbaggerungen) wurde im Vorfeld dieser Novelle insbesondere von Niederösterreich im Lichte einer Verwaltungsvereinfachung gefordert.

Beabsichtigt war, dass bei Nassbaggerungen die Bezirksverwaltungsbehörde, die ohnehin bereits für das mineralrohstoffrechtliche bzw. gewerberechtliche und häufig auch für das naturschutzrechtliche Verfahren zuständig ist, auch für das wasserrechtliche Verfahren zuständig sein soll und damit die jeweiligen Materienverfahren gemeinsam abwickeln soll.

Für Nassbaggerungen soll sowohl innerhalb als auch außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete eine wasserrechtliche Bewilligung – allenfalls unter Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 11 Abs. 2 – erforderlich sein. Dies geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht eindeutig hervor, weshalb eine Klarstellung erforderlich wäre.

Sollte tatsächlich mit § 135 Z. 1 lit. a in Verbindung mit dem Entfall der Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Nassbaggerungen außerhalb von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten auch der Wegfall einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht beabsichtigt sein, muss – mangels Übergangs- bzw. Überleitungsregelungen – auf die dann offene Frage betreffend anhängiger wasserrechtlicher Verfahren hingewiesen werden.

Desgleichen sollen Trockenbaggerungen, bei denen die GewO 1994 bzw. das MinroG nicht zur Anwendung kommen, sowohl innerhalb als auch außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete gemäß § 31c bewilligungspflichtig und befristbar sein.

Auch hier wäre eine Klarstellung notwendig.

Weiters sollten § 131c und § 135 legislativ aufeinander abgestimmt werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- In § 31c Abs. 1 sollte nach der Wortfolge „... bedarf die Gewinnung von Sand und Kies“ der Ausdruck „(Trockenbaggerungen)“ ergänzt werden.
- In § 135 Z. 1 lit. a sollte nach der Wortfolge „für die Gewinnung von Sand und Kies“ die Wortfolge „(Trockenbaggerungen gem. § 31c Abs. 1)“ ergänzt werden.
- In § 135 Z. 1 sollte der vorletzte und letzte Satz durch den Satz „§ 31c Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“ ersetzt werden.
- In den Erläuterungen zu den §§ 98, 99 u.a. sollte im 2. Absatz der 2. Satz um die Wortfolge „..., wobei die eigene wasserrechtliche Bewilligungspflicht inner- und außerhalb von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bestehen bleibt.“ ergänzt werden.

Welche Gründe oder Notwendigkeiten für die vorgeschlagenen Bestimmungen des § 135 Abs. 1 Z. 5 und 6 ausschlaggebend waren, ist nicht erkennbar. Aus Sicht der Vollziehung sind bisher keine einschlägigen Probleme zu berichten. Zu den beabsichtigten Regelungen ist festzuhalten:

Zu § 135 Z. 5:

Durch die Bestimmung sollen 3 Bereiche neu geregelt werden:

- Entfall der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Abfallbehandlungslagen

Der Wortlaut des ersten Satzes führt dazu, dass wasserrechtliche Bestimmungen über die Genehmigung nicht mehr anzuwenden sind. Damit würde aber die Konzentrationsanordnung des § 38 Abs. 1a (Verfassungsbestimmung) AWG 2002 ins Leere gehen, weil diese anordnet „..... alle Vorschriften -.....- anzuwenden, die im Bereich.....des Wasser (Anm.: rechtes)anzuwenden sind.

Sollte eine solche wie bisher gewünscht werden, müsste konsequenterweise das AWG 2002 geändert werden, indem bezüglich der Bestimmungen des Wasserrechtes eine andere (neue) Konzentrationsanordnung (wie z.B. § 3 Abs. 3 UVP-G 2000) geschaffen wird. Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass im Verfahren nach dem AWG 2002 nicht Tatbestände (siehe Z. 5 zweiter Satz) mitanzuwenden sind, sondern Vorschriften über die Genehmigung, Bewilligung oder Untersagung von Projekten.

- Änderung des AWG 2002

Mit dem zweiten Satz wird durch Erweiterung der Befugnisse und Aufgaben der AWG-Behörden materiell das AWG 2002 geändert (weil die Regelungen über die behördlichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse im § 38 Abs. 1a letzter Satz AWG 2002 für wasserrechtliche Belange nicht mehr greifen können). Wenn schon notwendig – eine Begründung bleiben die Erläuterungen schuldig – sollte eine solche Änderung der Aufgaben und Befugnisse der Behörden nach dem AWG 2002 auch formal richtig im AWG 2002 selbst erfolgen.

- Nichtanwendbarkeit wasserpolizeilicher Bestimmungen

Im dritten Satz müsste es statt „.....der AWG 2002....“ richtig „..... dem AWG 2002....“lauten.

Zu § 135 Z. 6:

Auch in dieser Bestimmung finden sich 3 Neuregelungen:

- Entfall der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Vorhaben, die gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigungspflichtig sind

Dazu ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass § 17 UVP-G 2000 keine Genehmigungspflichten festlegt (Die Frage, ob ein Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt ergibt

sich aus den §§ 3 und 3a UVP-G 2000 und dessen Anhang 1). Sollte es wirklich beabsichtigt sein, solche Vorhaben aus dem Regime des WRG 1959 auszunehmen – was aber rechtlich zu kaum erwünschten Ergebnissen führen dürfte – müsste es „...alle Vorhaben, die der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 unterliegen...“ lauten.

Würde man dies tatsächlich anordnen, so ginge z.B. die Konzentrationsanordnung des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 ins Leere (weil eben kein Bewilligungstatbestand im Materien-gesetz bestünde), die Wasserrechtsbehörde würde ihren Status als mitwirkende Behörde (§ 2 Abs. 1 UVP-G 2000) verlieren.

Nach dem Zuständigkeitsübergang (§ 21 UVP-G 2000) stünde die Wasserrechts-behörde vor dem Problem eine nicht wasserrechtlich genehmigte Wasseranlage zu beaufsichtigen, überprüfen etc. zu müssen.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

- Anordnung der Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des WRG 1959 im UVP- Verfahren

Diese Anordnung betrifft das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 und stellt eine materielle Änderung des UVP-G 2000 dar. Wenn schon müsste dies formal richtig im UVP-G 2000 selbst erfolgen. (Für die bisherige Rechtslage und auch weiterhin für alle anderen Materienrechte findet sich diese Anordnung ohnehin in § 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

- Regelungen über Parteienstellung im Verfahren nach dem UVP-G 2000

Die Regelungen über Parteien und deren Rechte finden sich für UVP-Verfahren im UVP-G 2000 selbst. Die vorgeschlagene Bestimmung ändert materiell das UVP-G 2000; wenn schon sollte diese formal richtig im UVP-G 2000 selbst erfolgen.

11. Zu Z. 37 (§ 100 Abs. 4):

Vorgeschlagen wird, diese Bestimmung dem § 101 als Abs. 5 anzuschließen.

12. Zu Z. 40 (§ 102):

In § 102 Abs. 1 lit. d sollte die Wortfolge „und § 31c Abs. 3“ entfallen.

Abs. 1 lit. g sollte richtig lauten:

„diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen durch ein Regionalprogramm ... als rechtliche Interessen anerkannt wurden;“

13. Zu Z. 46 (§ 116):

Die Befugnis des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Amtsbeschwerde zu erheben knüpft an die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis g. Gleichzeitig wird die bescheiderlassende Behörde verpflichtet in solchen Fällen Bescheide samt Entscheidungsunterlagen dem Bundesministerium vorzulegen. Die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis g sind jedoch nicht wirklich eindeutig, beinhalten zum Teil eher subjektive Elemente aber auch sehr schwer lösbare Fragen, die gerade in einem einzuleitenden Beschwerdeverfahren oder vielleicht erst in einem späteren Revisionsverfahren endgültig zu entscheiden sind. Das wird wohl dazu führen, dass die Behörden alle nur denkmöglich in Frage kommenden Bescheide vorlegen müssen, um nachträgliche Beschwerden (für die es kein absolutes zeitliches Limit gibt) zu vermeiden.

Der Verwaltungsaufwand wird ein sehr großer sein. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Vorlagepflicht gegenüber der bestehenden Rechtslage des § 116 Abs. 2 insoweit verschärft wird, als diese nicht mehr nur über Verlangen sondern in jedem einzelnen Fall erfolgen muss. Die Erläuterungen lassen insgesamt für die vorgeschlagenen Regelungen keine ausreichende Begründung erkennen; die bloße formale Argumentation vermag die inhaltlichen Neuregelungen in keiner Weise zu rechtfertigen.

Weiters wird bemerkt, dass Abs. 1 lit. e und f in der Praxis kaum vollziehbar sein werden. Lit. e sieht eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vor, wenn von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen wird. Es stellt sich die Frage, wer eine allfällige Abweichung vorweg zu beurteilen hat, um beurteilen zu können, ob das Landesverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist. Selbst

wenn die Erstbehörde dies in ihrer Entscheidung darlegen sollte, wäre das Verwaltungsgericht (egal welches) daran nicht gebunden. Es könnte durchaus der Fall eintreten, dass erst nach durchgeführtem Verfahren klar ist, welches Gericht zuständig ist und kann dies keine vernünftige Zuständigkeitsregel sein. Außerdem könnten Landesverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht durchaus verschiedener Meinung sein.

Lit. f sieht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vor bei Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch hier gilt Gleichartiges.

Lit. f sieht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bei einem Verstoß gegen unionsrechtliche Bestimmungen vor. Es ist nicht anzunehmen, dass die Erstbehörden von sich aus eine derartige Verletzung zugestehen. Das Landesverwaltungsgericht müsste daher erst nach eingehender Prüfung und Überzeugung, dass eine derartige Verletzung vorliegt, das Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht abtreten. Dies stellt keine sinnhafte Zuständigkeitsregelung dar. Abgesehen davon könnte auch hier das Bundesverwaltungsgericht noch immer eine gegenteilige Ansicht vertreten.

Im vorletzten Satz in Abs. 1 fehlt im 1. Halbsatz ein entsprechendes Zeitwort und ist unklar, was mit „Regelungen, Vereinbarungen“ gemeint ist.

Zu Abs. 2 wird schließlich angemerkt, dass nicht klar ersichtlich ist, an wen sich die Verpflichtung zur Vorlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes richtet.

Auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird hingewiesen.

§ 116 in der vorliegenden Form wird kritisiert und abgelehnt.

14. Zu Z. 51 (§ 130 Abs. 4):

Abs. 4 stellt ein Novum im Rahmen der wasserrechtlichen Gewässeraufsichtstätigkeit dar und kann vor allem auch ohne jegliche Erläuterungen nicht nachvollzogen werden.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

15. Abschließend wird auf die Punkte 290, 297, 299, 311, 312, 317 und 318 der auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen. Der vorliegende Entwurf wird den genannten Punkten nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 nicht entspricht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur